



Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags NRW
André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



25. Februar 2018

Seite 1 von 1

Telefon 0211 871-2646

Telefax 0211 871-162378

**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des allgemeinen
Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur
Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Nordrhein-Westfälisches
Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU –
NRWDSAnpUG-EU) - Übersicht gem. § 93 Nordrhein-Westfälisches
Landesbeamten-gesetz**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

anbei übermittle ich Ihnen auf der Grundlage des § 93 Absatz 1 Satz 3
des Landesbeamten-gesetzes NRW eine Übersicht mit den Vorschlägen
der Spitzenorganisationen, die keine Berücksichtigung im Gesetzentwurf
gefunden haben, samt einer entsprechenden Stellungnahme der
Landesregierung.

Mit freundlichen Grüßen


Herbert Reul

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz

Nicht berücksichtigte Vorschläge der Spitzenorganisationen, § 93 Landesbeamtengesetz

1. Artikel 7 Änderung des Landesbeamtengesetzes

DBB NRW

	Vorschlag	Stellungnahme der Landesregierung
1	<p>§ 83 Absatz 4 LBG-E Der DBB lehnt die beabsichtigte Änderung des § 83 Absatz 4 LBG wegen Erweiterung des Regelungsinhaltes zu Lasten des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung der Beamtinnen und Beamten im Zusammenhang mit der Umsetzung europäischer Vorgaben ab.</p>	<p>Die DSGVO geht in ihren Begriffsdefinitionen (Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 und den daran anschließenden Regelungen) durchweg vom umfassenden Begriff der Verarbeitung aus. Die bestehende Rechtslage geht bereits davon aus, dass „verarbeiten“ (in § 83 Absatz 4 LBG) und „erheben“ in § 29 Absatz 1 Satz 1 DSG einen nahezu identischen Regelungsgehalt haben. Die Verwendung des weiten Verarbeitungsbegriffs bedeutet keine inhaltliche Änderung, da bereits nach geltendem Normverständnis alle Formen der Datenverarbeitung erfasst werden sollten.</p> <p>Infolge der sprachlichen Erweiterung des § 83 Absatz 4 LBG-E auf die gesamte Verarbeitung personenbezogener Daten wird zur Klarstellung auch die dafür maßgebliche Zweckrichtung präzisiert. Der in der Entwurfsbegründung erwähnte erweiterte Regelungsinhalt bezieht sich folglich darauf, dass § 83 Absatz 4 LBG-E nun als ausdrückliche zentrale Ermächtigungsnorm im Personalaktenrecht als dem im Beamtenrecht bereichsspezifischen Datenschutzrecht ausgestaltet ist.</p>

Nicht berücksichtigte Vorschläge der Spitzenorganisationen, § 93 Landesbeamten-gesetz

	Vorschlag	Stellungnahme der Landesregierung
2	<p>§ 91 a LBG-E Der DBB NRW lehnt weiterhin grundsätzlich die in § 91a LBG NRW ermöglichte Privatisierung der Personalaktenführung ab.</p>	<p>Die Bedenken sind nicht Gegenstand des aktuellen Gesetzentwurfs. Diese Möglichkeit der Privatisierung ist bereit mit Artikel 7 des Gesetzes zur Stärkung der Versorgung bei Pflege und weitere Vorschriften vom 07.04.2017 eingeführt worden. Der DBB wiederholt seine Stellungnahme zu dem bereits in Kraft getretenen Gesetz.</p>

DGB NRW

	Vorschlag	Stellungnahme der Landesregierung
1	<p>§ 83 Absatz 4 LBG-E</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der DGB gibt zu bedenken, dass die begriffliche Erweiterung über § 50 BeamtStG hinausgeht. • Der DGB regt an, die Streichung des letzten Satzes des Absatzes 4 rückgängig zu machen, da diese nicht nachvollziehbar ist. 	<ul style="list-style-type: none"> • Eine inhaltsgleiche Änderung des BeamtStG befindet sich ebenfalls aktuell im Gesetzgebungsverfahren. • Der Anregung wird nicht gefolgt, da die zwingende Genehmigung jedes Fragebogens durch die oberste Dienstbehörde zum Schutz der Rechte der Betroffenen nicht erforderlich ist, sondern nur eine bürokratische Belastung darstellt. Im Wege der Aufsicht ist eine effektive und zugleich effiziente Kontrolle möglich.
2	<p>§ 86 Absatz 2 LBG-E Der DGB gibt zu bedenken, dass die Begrifflichkeiten „Einsicht“ und „Auskunft“ nicht konsequent geregelt seien, da den Bevollmächtigten nicht dieselben</p>	<p>Der Anspruch auf Auskunft ergibt sich unmittelbar aus der DSGVO, daher darf dieser wegen des Wiederholungsverbots im nationalen Recht nicht mehr geregelt werden. Das Recht auf Einsicht in die</p>

Nicht berücksichtigte Vorschläge der Spitzenorganisationen, § 93 Landesbeamtengesetz

	Vorschlag	Stellungnahme der Landesregierung
	Rechte wie der Beamtin und dem Beamten zugestanden würden.	Personalakte ist ein besonderes Auskunftsrecht im Sinne der DSGVO. Daher umfasst auch der Anspruch des Bevollmächtigten auf Auskunft die Einsicht.
3	§ 91 a LBG Der DGB NRW lehnt weiterhin grundsätzlich die in § 91a LBG NRW ermöglichte Privatisierung der Personalaktenführung ab	Die Bedenken sind nicht Gegenstand des aktuellen Gesetzentwurfs. Diese Möglichkeit der Privatisierung ist bereit mit Artikel 7 des Gesetzes zur Stärkung der Versorgung bei Pflege und weitere Vorschriften vom 07.04.2017 eingeführt worden. Der DGB wiederholt seine Stellungnahme zu dem bereits in Kraft getretenen Gesetz.

DRB NRW

	Vorschlag	Stellungnahme der Landesregierung
1	§ 91 a LBG-E Der DRB NRW lehnt weiterhin grundsätzlich die in § 91a LBG NRW ermöglichte Privatisierung der Personalaktenführung ab	Die Bedenken sind nicht Gegenstand des aktuellen Gesetzentwurfs. Diese Möglichkeit der Privatisierung ist bereit mit Artikel 7 des Gesetzes zur Stärkung der Versorgung bei Pflege und weitere Vorschriften vom 07.04.2017 eingeführt worden. Der DRB wiederholt seine Stellungnahme zu dem bereits in Kraft getretenen Gesetz.